



**Interpellation von Philip C. Brunner**

**betreffend «Werden kritischer Journalismus und die verfassungsmässige Informationsfreiheit vom Vorsteher der Direktion des Innern unterdrückt?»**

(Vorlage Nr. 3847.1 - 17954)

Antwort des Regierungsrats  
vom 25. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Philip C. Brunner reichte am 1. Dezember 2024 die Interpellation betreffend «Werden kritischer Journalismus und die verfassungsmässige Informationsfreiheit vom Vorsteher der Direktion des Innern unterdrückt?» ein. Die Interpellation wurde am 19. Dezember 2024 dem Regierungsrat überwiesen.

**A. Antworten auf die Fragen**

**Frage 1: Was sind die Gründe dafür, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Direktion des Innern die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden verteidigen, jedoch die verfassungsmässigen Rechte von Journalisten auf freie Meinungsäusserung unterdrücken und zudem im Einklang mit polarisierten Gruppen in der Öffentlichkeit kritischen Journalismus anprangern und die freie Meinungsäusserung erschweren?**

Die Direktion des Innern praktiziert einen respektvollen, konstruktiven und faktenbasierten Dialog ein, sowohl in Bezug auf die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden als auch im Umgang mit kritischen Stimmen aus der Öffentlichkeit, insbesondere der Medien.

Im Rahmen eines Rundgangs durch die Schutzanlage Schluecht in Cham am 14. September 2024 erläuterte ein Mitarbeiter des Sozialamts des Kantons Zug einem Besucherpaar die Gründe und betrieblichen Abläufe für die Unterbringung von Asylsuchenden im Kanton. Während dieses Gesprächs stiess eine weitere Besucherin dazu, die sich als Journalistin zu erkennen gab. Die Journalistin fiel dem Mitarbeiter des Sozialamts im weiteren Verlauf des Gesprächs wiederholt ins Wort, stellte die Korrektheit mehrerer seiner Aussagen infrage – darunter die kantonale Aufnahmepflicht der vom Bund zugewiesenen Personen –, kritisierte in verschiedenen Belangen das Vorgehen des Kantons und äusserte wiederholt ihre persönliche politische Haltung. In der Folge äusserte das Besucherpaar Zweifel, dass es sich bei der Person tatsächlich um eine Journalistin handelt. Um eine weitere Eskalation des Gesprächs zu verhindern, bat der Mitarbeiter des Sozialamts die Journalistin und das Besucherpaar höflich, ihre Diskussion im Freien fortzuführen. Er wies die Journalistin ausserdem darauf hin, dass sie sich für weitere Auskünfte auch direkt an den Leiter des Kantonalen Sozialamts, Stefan Ziegler, oder an den Vorsteher der Direktion des Innern, Andreas Hostettler, wenden dürfe.

Die freie Meinungsäusserung wurde zu keinem Zeitpunkt durch Mitarbeitende der Direktion des Innern unterdrückt oder erschwert. Der Abbruch der beschriebenen Unterhaltung war angezeigt, weil der respektvolle, konstruktive und faktenbasierte Dialog zwischen den Beteiligten nicht mehr gewährleistet war. Der Vorschlag des involvierten Mitarbeiters, das Gespräch im Freien fortzuführen, diente der Deeskalation einer aufgeladenen Situation. Die Einladung zum Dialog mit der Direktion des Innern wurde mit dem Verweis auf weitere potenzielle Auskunftsgeber aufrechterhalten. Der involvierte Mitarbeiter reagierte somit vollständig korrekt.

Von einem öffentlichen Anprangern von kritischem Journalismus durch Mitarbeitende der Direktion des Innern kann in Anbetracht der konkreten Umstände keine Rede sein. Kritischer Journalismus wird von den Mitarbeitenden der Verwaltung als selbstverständlicher und legitimer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft anerkannt und respektiert. Entsprechend bezogen sich die Äusserungen nach dem Vorfall ausschliesslich auf das Verhalten der betreffenden Journalistin in dieser spezifischen Situation, das den geordneten Ablauf der Informationsveranstaltung störte und deren eigentliche Funktion als sachliche Austausch- und Aufklärungsplattform für die Bevölkerung zu beeinträchtigen drohte.

**Frage 2: Wie kann es der Direktor des Innern verantworten, schriftlich und per Email eine Beschwerde über das Verhalten einer freien Journalistin zu verfassen, zu einem Vorfall, der für ihn lediglich auf Hörensagen gestützt war, d.h. er selbst war bei der besagten «Konfrontation» mit anderen Besuchern in der Schluucht gar nicht dabei?**

Die schriftliche Darlegung des Sachverhalts gegenüber der Zeitung erfolgte auf Grundlage von Berichten und Rückmeldungen von Mitarbeitenden, die den Vorfall vor Ort unmittelbar miterlebt haben. Es gehört zur Verantwortung des Direktors des Innern, solche Rückmeldungen ernst zu nehmen und angemessen darauf zu reagieren. Ziel ist es dabei stets, sicherzustellen, dass öffentliche Veranstaltungen der Verwaltung in einem respektvollen und geordneten Rahmen ablaufen, in dem die Interessen aller Beteiligten gewahrt bleiben.

Die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten wird von der Verwaltung hochgeschätzt, da eine freie und kritische Berichterstattung eine zentrale Säule der Demokratie ist. Der Hinweis auf diesen besagten Vorfall sollte keinesfalls als Einschränkung der Pressefreiheit verstanden werden. Vielmehr sollte damit darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein respektvoller Umgang aller Beteiligten – sowohl mit Mitarbeitenden der Verwaltung als auch mit anderen Besucherinnen und Besuchern – bei solchen Veranstaltungen von grosser Bedeutung ist.

Die Kommunikation mit der Zeitung verfolgte das Ziel, den Sachverhalt darzulegen und Missverständnisse zu klären. Dabei ging es nicht darum, eine abschliessende Bewertung oder Beschwerde gegen die Journalistin vorzubringen, sondern die Situation zu erläutern und die Position der Verwaltung darzulegen.

**Frage 3: Ist es aus medienethischer Sicht nicht äusserst bedenklich, dass die defacto Monopolstellung der Zuger Zeitung als täglich erscheinendes gedrucktes Medium im Kanton Zug derart ausgenützt wird, dass ein amtierendes Regierungsmitglied Handlungen und Berichterstattungen dieser Zeitung offenbar mit Erfolg und direkten Folgen zumindest beeinflussen kann?**

Es ist klarzustellen, dass die Kündigung der betroffenen Journalistin eine interne Personalmassnahme der Zeitung ist und in deren alleiniger Verantwortung liegt. Die Verwaltung hat keinen Einfluss auf interne Entscheidungen eines Medienunternehmens und respektiert dessen Autonomie in allen Personalangelegenheiten.

Die erwähnte E-Mail an die Chefredaktion enthält weder explizite noch implizite Forderungen, die als Versuch zur betrieblichen oder redaktionellen Einflussnahme gewertet werden können.

Die Regierung anerkennt ausdrücklich die wichtige Rolle der Medien als kritische Begleiter des politischen Geschehens. Gleichzeitig ist es von Bedeutung, dass auch Verwaltungsangehörige die Möglichkeit haben, ihre Sichtweise darzulegen und auf Missverständnisse oder unzu-

treffende Darstellungen hinzuweisen – dies gehört zu einem demokratischen Diskurs ebenso wie die kritische Berichterstattung selbst.

**B. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 25. Februar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser